

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. Änderung - vereinfacht - gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 222 - Altstadt -

Der Bebauungsplan Nr. 222 - Altstadt - ist seit dem 20.02.1996 rechtsverbindlich.

Der Bau- und Finanzausschuß hat am 13.12.1994 beschlossen, eine Teilfläche von 18 qm des Flurstückes 756, Flur 335, Gemarkung Recklinghausen, Kellerstraße an einen Anlieger zu veräußern, da diese Fläche aus verkehrstechnischer Sicht nicht benötigt wird. Die o.g. Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Bei der redaktionellen Überarbeitung der Offenlegungsfassung des Bebauungsplanes wurde versäumt, diese Fläche in die Kerngebietsfestsetzung einzubeziehen. Dies soll nun planungsrechtlich gem. § 13 BauGB als vereinfachte Änderung nachvollzogen werden.

Recklinghausen, den 18.03.1996
Der Stadtdirektor
i.A.



Schlegtendal
Dipl.-Ing.